

Satzung der Bürgerinitiative gegen die Nordvariante der B167neu

Name und Sitz

§1 Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen die Nordvariante der B167neu“ und wurde am 18.10.2011 gegründet.

Zweck und Ziel

§2 Zweck der Bürgerinitiative ist die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Eberswalde. In diesem Sinne hat der Verein insbesondere das Ziel,

- a) die Bewohner der Clara-Zetkin-Siedlung, der Gemeinden Finowfurt und Lichterfelde sowie der Erholungsgebiete am Oder-Havel-Kanal und am Üdersee vor den gesundheitlichen Folgen eines mangelhaften Lärmschutzes im Falle der Errichtung der Nordvariante der B167neu zu schützen,
- b) den Bau der Nordvariante der Bundesstraße B167neu mit legalen Mitteln zu verhindern und stattdessen eine die Stadt Eberswalde und die Gemeinde Finowfurt entlastende Straße zu unterstützen,
- c) die Vergeudung von Steuermitteln durch den Bau der Nordvariante der B167neu zu verhindern.

Die Mitgliedschaft

§3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit dieser nicht ordnungsgemäß bestellt ist, die Mitgliederversammlung.

Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Finanzen

§4 Der Verein finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen.

Über Mittelherkunft und Mittelverwendung ist jährlich ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser und ein jährlicher Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins

§5 Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Darüber hinaus bildet der Verein fachliche Arbeitskreise, deren Besetzung auf Vorschlag eines Mitglieds für jeweils 1 Jahr durch die einfache Mehrheit der Mitglieder bestätigt wird.

Aufgaben der Mitgliederversammlung, Termine, Regularien

§6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Bestätigung der Besetzung der Arbeitskreise.

§8 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert; sie sind einzuberufen, wenn dies zumindest ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

§9 Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mittels (fern-) schriftlicher Einladung an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adressen einberufen. Dabei sind die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung, der Tagungsort und der Termin anzugeben. In der Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu erläutern.

§10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Änderung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand, Zusammensetzung und Aufgaben

§11 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sowie größere Verfügungen über Vereinsvermögen sind vorab im Vorstand abzustimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§12 Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand ohne Vertretungsmacht bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§13 Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlungen, sowie der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sind.

Die Auflösung des Vereines

§14 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen und bei der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gesundheitsvorsorge.

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft der vorgenannten Art das Vermögen fällt. Über die Mittelverwendung bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird endgültig erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt entschieden.

§15 Erfüllungsort ist 16227 Eberswalde, OT Clara-Zetkin-Siedlung, Gerichtsstand ist Eberswalde